OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601774/6/WP/Bb

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P S, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 23. Jänner 2017, GZ: VerkR96-12880-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 4. Dezember 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden, herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) warf P S (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 23. Jänner 2017, GZ: VerkR96-12880-2016, vor, er habe als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs 2 VStG der Fa. B GmbH x, welche Zulassungsbesitzerin des Lkw, VW Pritsche, weiß, mit dem Kennzeichen x ist, nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Zustand des Lkw den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei am 8. August 2016 um 09:20 Uhr in der Gemeinde Sierning auf der B 122 bei Km 38,600 von K H F gelenkt worden, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Lkw maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, da die Aufbauquer- und Längsrahmen an mehreren Stellen durchgerostet waren, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Der Bf habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 KFG iVm § 9 Abs 2 VStG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 22. Februar 2017, in welcher er im Wesentlichen einwendet, dass der Mangel für ihn nicht erkennbar war, dies trotz regelmäßig durchgeführter Kontrollen und eines am 12. Jänner 2016 eingeholten Gutachtens gemäß § 57a KFG, worin kein Mangel aufgeschienen sei. Es habe daher auch keine Veranlassung bestanden, eine genaue Kontrolle durchzuführen.

Sollte eine Durchrostung in dem Ausmaß, wie vom Sachverständigen festgestellt, über längere Zeit entstanden sein, so hätte diese bereits zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung bestanden haben müssen, wofür er aber nicht hafte, zumal er sich auf ein § 57a KFG-Gutachten verlassen dürfe.

Tatsächlich verhalte es sich so, dass er als Verantwortlicher dafür sorge, dass durch dauernde Kontrollen die etwa eintausend Firmenfahrzeuge durch ein eigenes System immer wieder kontrolliert werden, dies auch außerhalb der § 57a KFG-

Überprüfungen. Eine lückenlose Kontrolle sei dabei zwar nicht möglich, jedoch eine wesentlich höhere Kontrolle als nur stichprobenartige Überprüfungen.

Für die etwa eintausend Fahrzeuge habe er weitere Kontrollorgane bestellt, welche auf seine Anleitung hin weitere Kontrollen durchführen. Darüber hinaus werde jedem Kraftfahrer beim Firmeneintritt eine schriftliche Dienstanweisung übergeben, wonach diese angehalten werden, die einschlägigen kraftfahrrechtlichen Vorschriften einzuhalten und zu überprüfen, ob alle Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Fahrzeuges gegeben sind. Ausdrücklich bestritten werde daher das Vorliegen von Mängel bzw. die Erkennbarkeit der Mängel, die die Verkehrssicherheit des Lkw beeinträchtigt hätten.

Es wird beantragt, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Mit Schreiben vom 28. Februar 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 2. März 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-12880-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf und hat am 4. Dezember 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung ist der Rechtsvertreter des Bf ladungsgemäß erschienen. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 14. September 2017 hinsichtlich der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Der Bf ist verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs 2 und 4 VStG der B GmbH mit Unternehmenssitz x. Diese ist Zulassungsbesitzerin des Lkw mit dem Kennzeichen x [Anzeige, Firmenbuchauszug, Bestellungsurkunde, ON 1, 2 und 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.2. Am 8. August 2016 um 09:20 Uhr wurde der Lkw von K H F in der Gemeinde Sierning auf der B 122 bei Km 38,600 gelenkt. Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde im Beisein eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik festgestellt, dass der Aufbauquerträger und der Aufbaulängsrahmen des Lkw an mehreren Stellen durchgerostet waren.

Von diesem technischen Mangel wurden an Ort und Stelle Lichtbilder angefertigt und ein Gutachten gemäß § 58 KFG über die Teiluntersuchung des Lkw erstellt. Entsprechend diesem Überprüfungsgutachten vom 8. August 2016 handelt es sich bei der Beanstandung um einen schweren Mangel, welcher im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers liegt und für den Lenker erkennbar war. Laut den Erläuterungen des Sachverständigen befand sich der Lkw aufgrund dieses Mangels nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand. Die festgestellten Durchrostungen im Bereich des Aufbaurahmens hätten bei regelmäßigen Durchsichten im Rahmen der betriebsinternen Fahrzeugüberprüfungen festgestellt werden können [Untersuchungsbericht, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.3. Der Lkw wurde am 12. Jänner 2016 einer wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG unterzogen und dabei von der durchführenden Kfz Meisterwerkstatt folgender Mangel festgestellt: „Fahrgestell und daran befestigte Teile – Allgemeiner Zustand leichter Mangel Bemerkung: Aufbau rostig [Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes]

3. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und wird im Wesentlichen vom Bf nicht substantiell bestritten. Es liegt der konkreten Sachlage insbesondere die Wahrnehmung eines fachkundigen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik zugrunde, der im Rahmen einer besonderen technischen Verkehrskontrolle den Lkw einer Kontrolle im Hinblick auf dessen technischen Zustand unterzog. Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel daran, dass der Amtssachverständige in der Lage war, einwandfreie Feststellungen zu treffen. Dass der Lkw Durchrostungen aufwies, ist auch aus den im Akt befindlichen Lichtbildern deutlich erkennbar.

Aufgrund des Überprüfungsergebnisses anlässlich der Kontrolle, des erstellten Gutachtens gemäß § 58 KFG, der Stellungnahme des Sachverständigen im behördlichen Verfahren und den erwähnten Lichtbildern ist für das erkennende Gericht hinreichend der Beweis für das Vorliegen des in Rede stehenden Fahrzeugmangels erbracht. Das Vorliegen dieses Mangels wird im Übrigen vom Bf nicht bestritten (Tonbandprotokoll, Seite 2, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Die Einholung eines weiteren KFZ-technischen Amtssachverständigen-gutachtens im Beschwerdeverfahren ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellungen zur Gesellschaft und der Eigenschaft des Bf als verantwortlicher Beauftragter ergeben sich aus dem diesbezüglichen Firmenbuchauszug vom 1. September 2016 und der Bestellungsurkunde vom 7. Jänner 2009.

Der vom Bf in Zuge der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag hinsichtlich der Einholung eines ergänzenden Amtssachverständigengutachtens aus dem Bereich der KFZ-Technik zum Beweis dafür, dass „gegenständliche Roststellen binnen sieben Monaten nach Überprüfung durch einen Sachverständigen nicht auftreten können und sich der Zulassungsbesitzer darauf auch verlassen kann bzw. zum Beweis dafür, dass gegenständliche Roststellen üblicherweise vorerst durch eine Blicküberprüfung nicht erkennbar sind, da diese erst durch Bearbeitung mit einem Hammer oder Schraubenzieher sichtbar werden“, wird abgewiesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

1.2. Gemäß § 4 Abs 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere

körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

1.3. Gemäß § 134 Abs 1 Satz 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

1.4. Gemäß § 9 Abs 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann nach § 9 Abs 4 VStG nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

2.1. Vorliegend steht außer Zweifel und konnte dies vom Verwaltungsgericht festgestellt werden, dass der Lkw, Kennzeichen x, bei der technischen Kontrolle am 8. August 2016 einen schweren erkennbaren Mangel (Durchrostungen im Bereich des Aufbauquerträgers und des Aufbaulängsrahmens) aufwies, wodurch sich der Lkw nicht mehr in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befand.

2.2. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung liegt – aufgrund der urkundlichen Bestellung vom 7. Jänner 2009 zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs 2 und 4 VStG und des übertragenen Verantwortungsbereiches – beim Bf.

Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu bewerten.

3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. Die gegenständliche Übertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 VStG dar. Den Bf trifft daran als § 9 Abs 2 und 4 VStG verantwortlicher Beauftragter nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, dass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Ein solches liegt aber nur vor, wenn die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Bf zur Last wird, jederzeit sichergestellt werden kann (z. B. VwGH 23. Oktober 2008, 2005/03/0175). Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit.
3.3. Im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges hat der Zulassungsbesitzer – im Beschwerdefall der Bf als verantwortlicher Beauftragter – darzutun, welche Maßnahmen (z. B. Kontrollen oder Beauftragung anderer Personen zur Vornahme dieser Kontrollen) er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden. Ein wirksames Kontrollsystem liegt nur dann vor, wenn die Überwachung des Zustandes aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt ist. Die im § 103 Abs 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht verlangt nicht, dass der Zulassungsbesitzer bzw. Verantwortliche selbst jedes Fahrzeug überprüft, er hat aber nach dieser Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, um kraftfahrrechtliche Verstöße hintanzuhalten (VwGH 13. November 1991, 91/03/0244 uvm.).

3.4. Mit dem Hinweis auf höhere als stichprobenartige Kontrollen und schriftliche Dienstanweisungen an die Kraftfahrer bei Firmeneintritt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, legt der Bf nicht dar, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Schulungen und Anweisungen vermögen die Durchführung tatsächlicher wirksamer Kontrollen, ob der Lenker sich auch entsprechend der in den Schulungen enthaltenen Anweisungen verhält, nicht zu ersetzen (VwGH 23. Oktober 2008, 2005/03/0175). Soweit der Bf überdies behauptet, weitere Kontrollorgane eingesetzt zu haben, welche auf seine Anleitung hin weitere Kontrollen durchführen, reicht auch dies für einen Entlastungsbeweis nicht aus, blieb diese Behauptung doch nur allgemein und geht daraus nicht hervor, inwieweit die mit den Kontrollaufgaben Betrauten selbst hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben überwacht werden (VwGH 13. November 1996, 96/03/0232, 8. Juli 1993, 93/18/0140).

3.5. Nach der ständigen Rechtsprechung hat der Zulassungsbesitzer, sollte er etwa wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, zwar andere Person zu beauftragen, die für die Einhaltung der Vorschriften Sorge tragen, jedoch trifft ihn dabei aber nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen. Bei entsprechender Betriebsgröße wird es daher erforderlich sein, die regelmäßig in entsprechenden zeitlichen Abständen erfolgten Überprüfungen in Bezug auf jedes Fahrzeug in irgendeiner Form evident zu halten, um den Überblick zu gewährleisten, wobei diese Unterlagen sodann einer entsprechenden Kontrolle durch den Zulassungsbesitzer zu unterziehen sind (vgl. dazu die Erkenntnisse des VwGH 14. Februar 1985, 85/02/0102 bis 0110, 19. September 1990, 89/03/0231). Von der Darlegung eines solchen Kontrollsystems durch den Bf im Verwaltungsverfahren kann allerdings keine Rede sein. Das vom Bf erstattete Vorbringen lässt die solcherart erforderlichen Konkretisierungen vermissen.

3.6. Es ist dem Bf zwar zuzugestehen, dass die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, dies ändert aber nichts daran, dass sein Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung nur bei einem annähernd lückenlosen Überwachungssystem ausgeschlossen wäre. Der Bf hat zwar dargelegt, dass er im Unternehmen diverse Maßnahmen vorgesehen hat, um allfälligen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Befolgung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften entgegenzutreten, diese können jedoch nicht als ausreichende Kontrolltätigkeit im Sinne der zitierten Judikatur angesehen werden, welche ihn zu entlasten vermögen. Tatsächlich hat der Bf nicht ausreichend dargetan, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen bei der gegenständlichen Fahrt hätte funktionieren sollen. Er konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.7.1. Soweit der Bf mit Hinweis auf die Verpflichtung des § 4 Abs 2 KFG vermeint, die daraus resultierenden Pflichten dürften nicht überspannt werden und bezögen sich im Übrigen insbesondere auf Verschleißteile, so ist dem zunächst zu entgegnen, dass der Normtext keinerlei Anhaltspunkt für die vom Bf insinuierte Differenzierung zwischen Verschleißteilen und anderen Fahrzeugteilen bietet. Dem Bf ist zwar soweit Recht zu geben, dass die Anforderungen an die Überprüfung eines Kfz im Lichte des § 4 Abs 2 KFG nicht überspannt werden dürfen, zumal es sich bei Zulassungsbesitzern regelmäßig um Laien auf diesem Fachgebiet handelt.

Allerdings ist die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen LKW – wie der Bf selbst ausführt – Zulassungsbesitzerin von etwa eintausend (1000) Kfz, die sich wiederum zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtung eines umfassenden (wohl auch technisch ausgerüsteten) Kontrollsystems bedient. Aber selbst bei Außerachtlassung dieses Umstandes hat ein Zulassungsbesitzer jenen Mängeln, die bei einer wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG festgestellt und gutachterlich verzeichnet wurden, besonderes Augenmerk zu schenken und diese kontinuierlich zu beobachten und zu prüfen. Das Verwaltungsgericht kann auch nicht finden, weshalb – bei expliziter Kenntnis von Roststellen am Aufbau – die Prüfung des Zustandes der Roststelle nicht durch Klopfen (mit Hammer oder Schraubenzieher) festgestellt werden soll. Nach hg Ansicht überspannt eine solche Prüfpflicht keinesfalls die Pflichten des § 4 Abs 2 KFG, zumal das „klopfen“ auf eine Roststelle auch einem Laien zugemutet werden kann und es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Roststellen im Fortlauf der Zeit zu einer Durchrostung führen.

3.7.2. Im Lichte dieser rechtlichen Überlegungen erweisen sich die vom Bf gestellten Beweisanträge als nicht erforderlich für die (abschließende) rechtliche Beurteilung. Aufgrund der – vom Bf nicht bestrittenen – Feststellung eines leichten Mangels am Aufbau (Roststellen) im Zuge einer § 57a KFG Überprüfung und der Feststellung eines – vom Bf nicht bestrittenen – schweren Mangels am Aufbau (Durchrostung) bedurfte es keiner weiteren Sachverhaltsergänzung mehr. Darauf, ob Roststellen in einem Zeitraum von rund acht Monaten zu einer Durchrostung führen können, kommt es nach hg Rechtsansicht im Lichte der Pflichten gemäß § 4 Abs 2 KFG nicht mehr an. Die Beweisanträge waren daher abzuweisen.

4. Strafbemessung:

4.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs 1 KFG sieht für die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

4.2. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.800 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd ist die bisherige Verfahrensdauer, als straferschwerend ist eine einschlägige rechtskräftige Vormerkung nach § 9 Abs 2 iVm § 103 Abs 1 KFG aus dem Jahr 2015 zu werten.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit und die Beladung von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, durch zusätzliche weitere Maßnahmen im Unternehmen ein geeignetes, wirksames und den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu schaffen, um damit die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften künftighin entsprechend sicherzustellen. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Bei der Strafbemessung war allerdings nunmehr die Verfahrensdauer zu berücksichtigen, weshalb die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe im Lichte dieses Milderungsgrundes etwas herabzusetzen war. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

5. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren entsprechend der Herabsetzung der Strafe anzupassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil